

Thomas Feltes

Polizeiliche Verfolgungsfahrten und der „Jagdinstinkt“

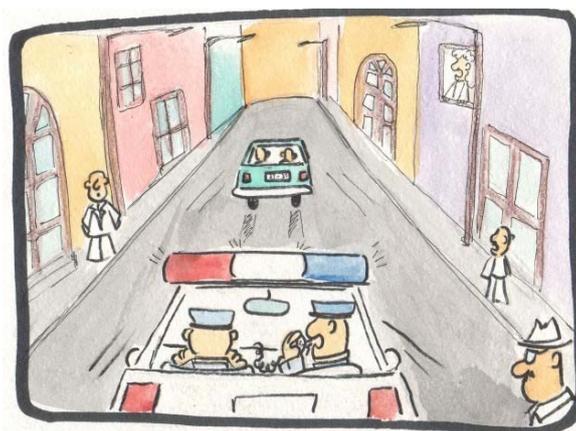
Kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Anmerkungen zu einem wenig beachteten Phänomen¹

In: Polizei & Wissenschaft 2011, S. 11-23

Der Beitrag befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen bei sog. Verfolgungsfahrten mit und ohne Schusswaffengebrauch sowie mit der Frage, welche psychologischen und gruppenspezifischen Aspekte hierbei eine Rolle spielen.

1. Ausgangslage

Das sog. „Jagdfieber“ wird häufig als Erklärung für das Verhalten von Polizeibeamten bei Verfolgungsfahrten mit Streifenwagen genannt.² In unseren Studien zu „*Police Use*



*of Force*³ haben wir den „Jagdinstinkt“ als wichtiges, auch im internationalen Vergleich häufig vorhandenes Element benannt, das immer dann eine Rolle spielt, wenn eine bestimmte Eskalationsstufe polizeilichen Handelns erreicht wird.⁴ In diesem Projekt hatten wir Polizisten in „Fokusgruppen“ ein Szenario diskutieren lassen, das mit Verfolgungsfahrt und Schießerei endet. Die Zeichnung stellt eine der ansonsten verbal für die Diskussion vorgegebenen Situationen nach einer Identitätskontrolle von PKW-

¹ Für Vorarbeiten zu dem Beitrag danke ich Viola Klode, Jeldrik Mühl und Anna Schnepfer.

² Vgl. Lorei, C., Meyer, S., Wittig, G., Polizei im Jagdfieber, in: Polizei & Wissenschaft, 3/2010, S. 22-40; Körber, J., Ringelstein, U., Höchste Eile geboten – aber sicher ans Ziel, in: Hessische Polizeirundschau 3/2001, S. 6-8; Schwaiger, R., Polizeiliche Verfolgungsfahrten, in: Polizeinachrichten 5/1994, S. 5-6; Schwentuchowski, S., Herrnkind, M., Einsatz und Verfolgungsfahrten, 2008, S. 133.

³ S. www.policeuseofforce.org; s. a. Klukkert, A., Ohlemacher, Th., Feltes, Th.: Torn between two Targets: German Police Officers Discussing Use of Force. In: Crime, Law and Social Change 2009, 2, 52 ff.

⁴ Ohlemacher, Th., Feltes, Th., Klukkert, A.: Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte – Methoden und Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes – In: Polizei & Wissenschaft 2008, S. 20-29

Insassen dar und stammt von einem der an dem Projekt beteiligten Studenten aus Venezuela.

Insgesamt gesehen wurde in den Diskussionen der Polizeibeamten deutlich, dass es für die Beteiligten sehr schwierig ist, rechtliche Vorgaben und gelerntes Handeln (das Rationale) von gefühlsmäßig nahe liegendem Verhalten (dem Emotionalen) zu trennen. Je intensiver die Fokusgruppen-Teilnehmer über die Gründe für ihr Handeln sowie die sich ihnen darstellende Situation gemeinsam nachdachten, desto mehr kristallisierte sich heraus, dass neben den gesetzlichen und ausbildungsbezogenen Vorgaben, wie in der jeweiligen Situationen zu handeln ist, die Gründe für ihre Handlungen aus dem subjektiven Empfinden abgeleitet werden – und dann individuell durchaus unterschiedliche sind. Die Bedeutung des emotionalen Empfindens und damit die Ausdifferenzierung der Handlungsmöglichkeiten verstärkten sich mit fortschreitendem und intensiver werdendem Szenario. Während zu Beginn die meisten Teilnehmer noch relativ einheitliche Lösungsmechanismen entwickeln, diskutieren die Teilnehmer immer kontroverser, je mehr das rational bestimmte Handeln vom emotional bestimmten Verhalten überlagert wurde, weil die Situation an Dynamik und Dramatik zunahm (Flucht und Schusswechsel). Dieser Grundkonflikt (Ratio vs. Emotion) kann an folgenden Aspekten deutlich gemacht werden: Da ist von „Verfolgung bis zur letzten Konsequenz“ die Rede, sogar von möglichem „Rammen“ – und dies alles aufgrund des aufkommenden „Jagdfiebers“ und/oder verletzter Eitelkeit. Die Emotionen verhindern den Abbruch der Verfolgung, selbst dann, wenn Außenstehende und Unbeteiligte gefährdet werden. Eine rationale Lösung ist ab einem bestimmtem Zeitpunkt kaum noch möglich.

Einige Zitate aus den Interviews verdeutlichen die in den Fokusgruppen durchaus kontrovers Problematik:

„Ich arbeite in einer Landbehörde und bei uns sind die Strecken groß. Wir haben wirklich das Problem, dass wir erst alleine sind, und (wir) versuchen dann halt immer, (wenn wir merken es entwickelt sich in die Richtung), mit Straßensperren der Nachbarbehörde, das Ganze dann zu stoppen. Wenn das aber nicht klappt, (.) die an der Straßensperre vorbeifahren oder über das Feld oder wie auch immer und dann drohen, wieder abzuhaufen, und wir dann immer noch das einzige Fahrzeug sind, (...) wir rammen dann. Das ist alles eine Frage des Schreibens, wir rammen dann. Wir haben es gemacht und da kommt auch nichts nach“ [FG02: 354-365].⁵

„(Rammen) würde nie einer machen. Also, ich würde nicht ernsthaft auf die Idee kommen irgendwann mal einen zu rammen. Der müsste schon am Straßenrand da jeden zweiten Menschen den er sieht, müsste er erschießen und dann würde ich vielleicht mal irgendwann darüber nachdenken.“ [FG03: 1033-1039].

„Ich glaube, diese Autorammgeschichte ist eine Macke von jedem Polizeibeamten. Jeder sieht es in jeder bekloppten Serie, (...) alle rammen sie immer irgendwas von der Straße und jeder möchte mal ein Auto rammen“ [FG03: 1004-1007].

⁵ Die Angaben in eckigen Klammern beziehen sich auf die jeweilige Fokusgruppe bzw. die Zeile des Transkripts.

Einige der Polizeibeamten gaben aber auch an, dass sie ganz auf eine solche Verfolgungsfahrt verzichten würden:

„Die Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ist einfach zu groß, in dem Moment. Also, er hat ja schon mehrere Gefährdungssituationen verursacht, für andere, für Unbeteiligte, und die Gefährdungslage ist zu groß, die von denen ausgeht. Und dann irgendwann muss ich mich dazu entschließen, der Geschichte ein Ende zu setzen“ [FG04: 355-359].

Deutlich wurde in vielen Diskussionsbeiträgen, dass irgendwann die rationalen Überlegungen in den Hintergrund treten und quasi gefühlsmäßig gehandelt wird und das ganze Geschehen eine besondere Eigendynamik entwickelt:

„, man sieht sich einfach, (...) im Streifenwagen auch ein bisschen in der Rolle des Stärkeren, der hier jetzt einfach etwas zu Ende führen muss oder will. Und ich denke, da greift man dann wirklich jedes Mittel auf, was uns zur Verfügung steht. Und wenn sich die Gelegenheit bietet, (...) wird man auch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen“ [FG04: 369-376].

„Man ist ja unter Zeitzwang. (...). Man ist da drin, man ist in (die) Maßnahme eingebunden. Man muss fahren, funken, alles Mögliche, und jetzt muss auch noch eine Entscheidung kommen. Ich kann ja nicht den ganzen Tag mit dem durch die Stadt fahren“ (...) „Diese Abwägung muss man dann innerhalb von Sekunden treffen.“ [FG03: 1066-1072; 1128-1130].

„Wobei man natürlich auch sagen muss, (...) dass (sich da) natürlich auch (...) eine unheimliche Dynamik (...) entwickelt. (...) Nicht nur bei einem selber, sondern auch bei den Kollegen. Also, ich kann nur sagen, auf dem Funk ist dann die Hölle los! (...) Jeder hat so ein bisschen Jagdtrieb und das kommt dann alles geballt zusammen. Da kann durchaus eine sehr wilde Situation entstehen. Und ich kann mir auch durchaus vorstellen, dass dann auch Gedanken kommen: ‚Den halten wir jetzt mal an!‘ oder ‚Jetzt fahren wir zu zweit auf der Spur, den bremsen wir aus oder machen eine Polizeisperre!‘ [FG03: 1057-1066].

Schließlich haben einige der Diskussionsteilnehmer auch darauf hingewiesen, welche psychische Belastung solche Verfolgungsfahrten mit sich bringen können und wie schwierig es ist, mit dem Ergebnis, einen Straftäter fliehen zu lassen, zu leben:

„Das (jemanden Entkommen zu lassen, TF) ist für jeden Polizisten, den es irgendwo auf der Welt gibt (...) das Schlimmste, was ihm passieren kann, ja. Kann man fast so pauschal sagen“ [FG01: 957, 959/960].

„Man muss auch mal damit leben können, dass man halt mal irgendwann nichts mehr machen kann als Polizist. Das fällt einem immer schwer, weil man ja vom Ego dann auch so ist, man will ja was machen. Man will ja kontrollieren in der Situation, aber man kann es einfach nicht mehr“ [FG03: 1551-1555].

„Das ist aber eine extrem unbefriedigende Situation. Wenn man als Polizist erkennt, ich bin jetzt hilflos oder machtlos (...). Also, egal, was ich mache, es führt nicht zum Ziel (...). Das ist als Polizist natürlich sehr ungewohnt, weil man in dieser Rolle fast nie ist.“ [FG03: 1566-1573].

2. Polizeiliche Verfolgungsfahrten in Deutschland

In Deutschland kommt es immer wieder zu Situationen, in denen Polizeibeamte eine Gefahr für sich oder andere dadurch verursachen, dass sie Fahrzeuge verfolgen oder auf Fahrzeug oder Fahrer schießen.

Ein solcher Fall ereignete sich 2008 in einer Stadt in Südwestdeutschland. Während einer Nachtstreife wurden zwei Polizeibeamte auf einen PKW aufmerksam, der (nach dem Besuch eines „McDonald´s“) eine durchgezogene Mittellinie überfuhr. Die Beamten nahmen mit ihrem Streifenwagen die Verfolgung auf und bedeuteten dem Fahrer anzuhalten, indem sie Blaulicht und Martinshorn einschalteten. Als der PKW nicht stoppte, sondern zu flüchten versuchte, entwickelte sich eine Hochgeschwindigkeitsverfolgung mit Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 140 km/h in der (wegen eines Weinfestes noch) belebten Innenstadt. Als der in einer Sackgasse von den Polizeibeamten gestellte PKW wenden und wegfahren wollte, gaben die Polizisten mehrere Schüsse auf das Fahrzeug ab. Dabei wurden die Reifen des flüchtigen PKW getroffen und eine Kugel traf die Heckscheibe in Kopfhöhe des Fahrers. Der Fahrer flüchtete dennoch unbeschadet in seine ca. 500 m entfernt liegende Wohnung, wo er wenig später widerstandslos verhaftet werden konnte.⁶

Weitere, ähnlich gelagerte Fälle:

- Im November 2010 fiel in einer Stadt in Westdeutschland einer Polizeistreife ein Geländewagen auf, der mit mangelhafter Beleuchtung fuhr. Trotz Anhaltezeichen der Polizisten gab der Fahrer Vollgas, was zu einer Verfolgungsjagd führte, in deren Verlauf von der Polizei mehrere Schüsse abgegeben wurden.⁷
- Im April 2010 kam es zu einer Verfolgungsfahrt, bei der ein 19jähriger auf der Flucht vor der Polizei starb. Er hatte das Auto eines Familienmitgliedes unbefugt benutzt und war ohne Führerschein auf der Autobahn unterwegs gewesen. Nachdem der 19jährige in eine Schutzplanke gefahren und mit zwei Polizeiwagen kollidiert war, kam er schließlich von der Fahrbahn ab und überschlug sich mehrmals. Er wurde aus dem Wagen geschleudert und kam ums Leben.⁸
- Ein ebenfalls 19jähriger wurde im Februar 2008 während einer Verfolgungsfahrt von zwei Schüssen der Polizei getötet. Der junge Mann war durch seinen Fahrstil aufgefallen, er hatte (wie sich später herausstellte) keinen Führerschein und stand unter Alkoholeinfluss. Als er die Polizei bemerkte, flüchtete er mit bis zu 150 km/h. Dabei rammte er einen Streifenwagen und klemmte einen Polizeibeamten zwischen seinem PKW und dem Einsatzfahrzeug ein. Um diesen Polizisten zu retten, gab sein

⁶ <http://www.stripes.com/news/soldier-who-fled-german-police-sentenced-1.88002> (20.01.2011)

⁷ Kölner Stadtanzeiger vom 13.11.2010, http://www.wisonet.de/webcgi?START=A60&DOKV_DB=KSTA&DOKV_NO=KS11132010010E0006B4DAEN&DOKV_HS=0&PP=1

⁸ <http://news.de.msn.com/kurznotiert-bilder.aspx?cp-documentid=152994300>

Kollege die Schüsse auf den 19jährigen in, wie das OLG Zweibrücken später entschied, Nothilfe ab.⁹

- Im Januar 2009 erging ein Haftbefehl gegen einen Berliner Kommissar, der als Zivilfahnder einen untergetauchten Straftäter vor der Wohnung von dessen Freundin angetroffen hatte. Nach einem Wortwechsel zwischen dem Täter und dem Polizeibeamten schoss der Polizeibeamte auf den Straftäter, der daraufhin versuchte zu fliehen. Der Polizist feuerte während der Verfolgungsfahrt noch sieben Mal auf den Fahrer, bis dieser das Bewusstsein verlor.¹⁰

Während die meisten der geschilderten Ereignisse kaum beachtet wurden, wurde das letztgenannte Ereignis von einem Polizeibeamten so kommentiert: "Unfassbar, dass der Kollege im Einsatz so ausrastet".¹¹

Wie häufig es tatsächlich zu Eskalationen und Verfolgungsfahrten kommt, ist schwer festzustellen.¹² Henke ermittelte, dass bei 29 Verfolgungsfahrten, die sich im ersten Halbjahr 1997 in Nordrhein-Westfalen ereigneten, vier Personen getötet und 31 weitere verletzt wurden.¹³ Bei vier der Verletzten handelte es sich um unbeteiligte Verkehrsteilnehmer. Körber und Ringelstein konnten zeigen, dass sich in Frankfurt am Main zwischen 1998 und 1999 ca. 300 Unfälle mit polizeilichen Dienstfahrzeugen ereigneten. Ungefähr 2/3 dieser Unfälle wurden von der Polizei verschuldet.¹⁴ Brinker berichtet, dass sich 1995 im Zusammenhang mit Verfolgungsfahrten bundesweit 204 Unfälle mit 179 Verletzten ereigneten, wobei 112 dieser Unfälle von der Polizei verursacht wurden.¹⁵

⁹

<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,536802,00.html>;
http://www.justiz.rlp.de/icc/justiz/nav/2ae/broker.jsp?uCon=17e60b0f-5f93-8113-3e2d-c6169740b3ca&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042&uMen=2ae70220-c479-11d4-a73a-0050045687ab&_ic_print=true; <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,489231,00.html>

¹⁰ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,601057,00.html>

¹¹ http://www.welt.de/welt_print/article3028177/Nach-Schuessen-von-Schoenfliess-Haftbefehl-entsetzt-Polizei.html

¹² Vgl. Lorei, C., Meyer, S., Wittig, G., Polizei im Jagdfieber, in: Polizei & Wissenschaft, 3/2010, S. 22-40.

¹³ Henke, H., Bestandsaufnahme, Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung, 2/1998, S. 2f.

¹⁴ Körber, J., Ringelstein U., Höchste Eile geboten – aber sicher ans Ziel, Hessische Rundschau, 3/2001, S.7.

¹⁵ Brinker, F., Polizeiliche Verfolgungs-/ Sonderrechtsfahrten, wird Risiko rational kalkuliert? Polizeispiegel 7&8/1996, S. 194-199. Diese Zahlen erscheinen niedrig im Vergleich zu den USA. Dort werden im Schnitt pro Jahr 340 Tote bei Verfolgungsfahrten registriert. Lediglich in ca. 1 % der Fälle handelt es sich um die Insassen eines Polizeifahrzeuges, in 72 % sind die Insassen der verfolgten Wagen die Opfer, in 24 % Unbeteiligte in anderen PKW sowie in 3 % der Fälle Personen außerhalb eines Fahrzeuges, Hutson, H.R., u.a., A Review of police pursuit fatalities in the United States from 1982-2004, in: Prehospital Emergency Care, 11/2007, S. 278-283. In Großbritannien waren innerhalb eines Jahres 22 Menschen bei Verfolgungsfahrten zu Tode gekommen. Vgl. Independent Police Complaints Commission 2009, Deaths during of following police contact: statistics for England and Wales 2008/09, http://www.ipcc.gov.uk/Pages/reports_polcustody.aspx

3. Rechtliche Bewertung von Verfolgungsfahrten und Schusswaffengebrauch im Zusammenhang damit

Für die folgende rechtliche Bewertung wird beispielhaft der oben zuerst dargestellte Fall aus dem Jahr 2008 zugrunde gelegt. Die Analyse erfolgt auf der Grundlage der Polizeigesetze der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen.

3.1 Rechtmäßigkeit des Schusswaffengebrauchs

Der Schusswaffengebrauch könnte als Vollstreckungsmaßnahme nach Maßgabe der Polizeigesetze im sog. „gestreckten Vollstreckungsverfahren“¹⁶ materiell rechtmäßig gewesen sein.¹⁷ Dafür wäre ein vollstreckbarer Grundverwaltungsakt auf Handeln, Dulden oder Unterlassen erforderlich.¹⁸ Als solcher kommt ein Haltegebot in Betracht. Ein solches erging jedoch nur unmittelbar, nachdem der Fahrer des Jeeps die durchgezogene Mittellinie überfahren hatte. Dieses Haltegebot war nicht auf das Unterlassen der weiteren Flucht gerichtet, sondern erging zur Ahndung der mit dem Überfahren der durchgezogenen Mittellinie begangenen Ordnungswidrigkeit.¹⁹ Ein anderer Grundverwaltungsakt, gerichtet auf das Unterlassen der weiteren Flucht, ist nicht ersichtlich. Mangels Vorliegens eines Grundverwaltungsaktes auf Unterlassen der weiteren Flucht **war der Schusswaffengebrauch daher im gestreckten Vollstreckungsverfahren materiell rechtswidrig.**

¹⁶ Im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung wird zwischen der gestreckten Verwaltungsvollstreckung und dem Sofort-Vollzug unterschieden. Die Vollstreckung im gestreckten Verfahren ist nur zulässig, wenn der durchzusetzende Grundverwaltungsakt auf Handeln, Dulden oder Unterlassen bereits erlassen wurde. Das Zwangsmittel muss im gestreckten Verfahren regelmäßig angedroht und festgesetzt werden. Im Rahmen des Sofort-Vollzugs kann Verwaltungszwang auch dann angewendet werden, wenn kein Grundverwaltungsakt auf Handeln, Dulden oder Unterlassen vorliegt. Die Vollstreckung im Sofort-Vollzug setzt aber voraus, dass die Polizei/Ordnungsbehörde innerhalb ihrer Befugnisse handelt. Dies ist der Fall, wenn ein fiktiver bzw. hypothetischer Grundverwaltungsakt rechtmäßig wäre. Weiterhin ist beim Sofort-Vollzug erforderlich, dass eine gegenwärtige Gefahr vorliegt. Androhung und Festsetzung des Zwangsmittels sind im Sofort-Vollzug entbehrlich.

¹⁷ Als Ermächtigungsgrundlagen für die Vollstreckung im gestreckten Verfahren kommen § 50 Abs. 1 PolG NRW, § 30 Abs. 1 SächsPolG, § 57 Abs. 1 POG RP, § 49 Abs. 2 PolG BW, § 44 Abs. 1 SPoIG, Art. 53 Abs. 1 BayPAG, § 64 Abs. 1 Nds.SOG und für Berlin § 6 Abs. 1 VwVG Bln. in Betracht. In Berlin gilt das VwVG auch für die Vollstreckung von Polizeiverfügungen nach dem ASOG. Der Schusswaffengebrauch ist formell rechtmäßig. Die Zuständigkeit der Polizei als Vollstreckungsbehörde ergibt sich aus § 1 Abs. 1 PolG NRW, § 10 POG NRW, § 30 Abs. 1 und 2 SächsPolG, § 57 Abs. 3 POG RP, §§ 1 Abs. 1, 51 PolG BW, § 44 Abs. 3 SPoIG, § 7 VwVGBln., § 1 Abs. 1 Nds.SOG und Art. 1 und 2 BayPAG sowie Art. 3 und 4 BayPOG. Verfahrensmäßig ist eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG entbehrlich, da die abgegebenen Schüsse Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung sind.

¹⁸ § 50 Abs. 1 PolG NRW, § 57 Abs. 1 POG RP, § 44 Abs. 1 SPoIG, § 6 VwVGBln., Art. 53 Abs. 1 BayPAG und § 64 Abs. 1 Nds.SOG

¹⁹ § 49 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 (3) Nr. 3a StVO, § 24 StVG

Fraglich ist, ob unter Zugrundelegung der Voraussetzungen des Sofort-Vollzugs der Schusswaffengebrauch rechtmäßig war.²⁰ Die formelle Rechtmäßigkeit ist gegeben.²¹ Im Rahmen des Sofort-Vollzugs ist das Vorliegen eines vollstreckbaren Grundverwaltungsaktes nicht erforderlich. Die Polizeibeamten müssten aber „innerhalb ihrer Befugnisse“²² gehandelt haben. Dies wäre gegeben, wenn ein fiktiver bzw. hypothetischer Grundverwaltungsakt auf Handeln, Dulden oder Unterlassen rechtmäßig gewesen wäre. Mit der Abgabe der Schüsse sollte der Fahrer an der Fortsetzung der Flucht gehindert werden. Als fiktiver Grundverwaltungsakt kommt deshalb ein Haltegebot mit dieser Zielsetzung in Betracht.²³ Es sind keine Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit eines solchen hypothetischen Grundverwaltungsaktes ersichtlich. Die Polizeibeamten handelten insoweit „innerhalb ihrer Befugnisse“.

Zum Zeitpunkt der Ereignisse in der Sackgasse müsste nach den Vorschriften zum Sofortvollzug die Gefahr auch gegenwärtig gewesen sein.²⁴ Dies ist der Fall, wenn aus einer ex-ante-Betrachtung bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Eintritt eines nicht unerheblichen Schadens unmittelbar bevorsteht.²⁵ Eine solche gegenwärtige Gefahr könnte man zum Zeitpunkt der Ereignisse in der Sackgasse nur dann annehmen, sofern man entweder unterstellt, dass

- a) der Fahrer auf einen oder beide Polizeibeamte zufahren wollte oder zumindest diesen Eindruck erweckte oder
- b) im unmittelbaren weiteren Verlauf der Flucht Dritte gefährdet würden.

Zu a): Es spricht einiges dafür, dass es sich bei den Angaben der Beamten, der PKW sei auf sie zugefahren, um eine Schutzbehauptung handelt, mit der der spätere Schusswaffeneinsatz nachträglich gerechtfertigt werden sollte. Insbesondere die Tatsache, dass die Kugeln das Fahrzeug von Hinten (Einschussloch in der Heckscheibe) und der Seite getroffen haben erweckt Zweifel an dieser Aussage. Selbst unter der Prämisse, dass die Aussage der Polizeibeamten zutrifft bestehen Bedenken, ob aus dieser auf eine gegenwärtigen Gefahr geschlossen werden darf. Die

²⁰ Ermächtigungsgrundlagen für die Anwendung von Verwaltungszwang im Wege des Sofort-Vollzugs sind § 50 Abs. 2 PolG NRW, § 6 Abs. 1 SächsPolG, § 44 Abs. 2 SPolG, § 6 Abs. 2 VwVGBln., Art. 53 Abs. 2 BayPAG und § 64 Abs. 2 Nds.SOG. Im PolG BW und im POG RP wird nicht zwischen gestrecktem Verfahren und Sofort-Vollzug unterschieden.

²¹ Die Voraussetzungen für das Vorliegen der formellen Rechtmäßigkeit sind im Sofort-Vollzug dieselben wie beim gestreckten Verfahren.

²² Vgl.: § 50 Abs. 2 PolG NW.

²³ Ermächtigungsgrundlagen für das fiktive Haltegebot sind § 8 Abs. 1 PolG NRW, § 3 SächsPolG, § 9 Abs. 1 PolG RP, § 3 PolG BW, § 8 Abs. 1 SPolG, § 17 Abs. 1 ASOG Bln., Art. 11 BayPAG, § 11 Nds.SOG.

²⁴ Vgl.: § 50 II a.E. PolG NW.

²⁵ *Berner/Köhler/KäÙ*, Polizeiaufgabengesetz, 20.Auflage 2010, zu Art. 11, 11.4; *Wolfgang/Hendricks/Merz*, Polizei- und Ordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen, S. 31 Rn. 77; In einigen Landesgesetzen, wie z. B. in § 2 Nr.1 a Nds.SOG, ist der Gefahrenbegriff in diesem Sinne legaldefiniert.

Polizeibeamten hätten die Gefahr selbst (zumindest mit-) verursacht, in dem sie die Vorschriften zur Eigensicherung sowie Verhaltensanweisungen zur Identitätsfeststellung eines PKW-Fahrers verletzt haben, als sie sich in die Fahrt- bzw. Fluchtrichtung des Fahrzeuges begaben, obwohl eine andere Annäherung an das Fahrzeug möglich und sinnvoll war. Es ist fraglich, ob eine durch die Polizeibeamten selbstverschuldete Gefahrensituation polizeiliches Handeln, das in die Grundrechte der Bürger eingreift, rechtfertigen kann.

Zu b): Der Fahrer setzte zur Fortsetzung der Flucht an, indem er wendete und weg fuhr. Er ging dabei davon aus, dass er auch weiterhin von der Polizei verfolgt würde. Man könnte daher erwarten, dass der Fahrer die Flucht mit einem ähnlich hohen Tempo wie zuvor fortsetzen würde. Da polizeiliche Verfolgungsfahrten nicht selten damit enden, dass das verfolgte Fahrzeug in einen Unfall mit einem anderen Verkehrsteilnehmer verwickelt wird, könnte bei ungehindertem Ablauf des weiter zu erwartenden Fluchtgeschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in überschaubarer Zukunft mit einem nicht unerheblichen Schaden für andere Verkehrsteilnehmer gerechnet werden. Allerdings ist diese Annahme zum einen hypothetisch, da die Polizeibeamten die Verfolgung erst nach einiger Zeit und dann auch mit reduzierter, normaler Geschwindigkeit fortgesetzt haben, wobei man die Gründe hierfür nur mutmaßen kann. Das Fluchtfahrzeug war daher bereits nach der ersten Kreuzung nicht mehr von ihnen zu sehen. Auch der Fluchtfahrer wird schnell bemerkt haben, dass er nicht mehr verfolgt wird und seine Geschwindigkeit reduziert haben, um möglichst unbemerkt nach Hause zu kommen. Zum anderen muss man auch hier davon ausgehen, dass die Polizeibeamten die Gefahr durch pflichtwidriges Verhalten selbst (mit-)verursacht haben. Denn eine Verfolgungsfahrt mit hoher Geschwindigkeit war hier (wie noch darzulegen ist) ermessensfehlerhaft, unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt.

Folglich ist schon das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr zweifelhaft.

Ungeachtet dessen bestehen auch Bedenken, ob die Anwendung des Schusswaffengebrauchs als Mittel des unmittelbaren Zwangs rechtmäßig war. Unmittelbarer Zwang als solcher²⁶ war in diesem Fall das richtige Zwangsmittel, da andere Zwangsmittel wie Ersatzvornahme oder Zwangsgeld ausscheiden. Der Fahrer war als Verhaltensstörer richtiger Adressat des unmittelbaren Zwangs.²⁷ Eine Androhung des Zwangsmittels ist im Sofort-Vollzug grundsätzlich entbehrlich.²⁸ Allerdings dürfen Schusswaffen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn ihr

²⁶ gemäß § 55 Abs. 1 PolG NRW, § 49 Abs. 1 SPoIG, Art. 58 Abs. 1 BayPolG und § 65 Abs. 1 Nds.SOG. Nicht in allen untersuchten Polizeigesetzen gibt es explizite Vorschriften zu den verschiedenen Zwangsmitteln. In diesen Fällen gilt das Polizeigesetz i. V. m. dem jeweiligen VwVG des Landes.

²⁷ gemäß § 4 Abs. 1 PolG NRW, § 4 Abs. 1 SächsPolG, § 4 POG RP, § 6 Abs. 1 PolG BW, § 4 Abs. 1 SPoIG, § 13 Abs. 1 ASOG Bln., Art. 7 Abs. 1 BayPAG und § 6 Nds.SOG

²⁸ gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 i.V.m. 61 I 2 PolG NRW, Art. 64 Abs. 1 S. 2 BayPAG, § 54 Abs. 1 S. 2 SPoIG, § 61 Abs. 1 S. 2 POG RP, § 70 Abs. 1 S. 3 Nds.SOG, § 52 Abs. 2 PolG BW und § 32 Abs. 2 S. 2 SächsPolG

Gebrauch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.²⁹ Wenn man, entgegen der obigen Bedenken, eine gegenwärtige Gefahr bejaht bestand diese auch für Leib oder Leben der Polizeibeamten bzw. anderer Verkehrsteilnehmer. Eine Androhung wäre demnach entbehrlich. Für die rechtmäßige Anwendung ist weiter erforderlich, dass die Voraussetzungen der einschlägigen polizeirechtlichen Vorschriften zum Schusswaffengebrauch vorliegen. Schusswaffengebrauch gegen Fahrzeuge ist kein unmittelbarer Zwang gegen Sachen, sondern gegen Personen, weil damit gerechnet werden muss, dass die Fahrzeuginsassen unmittelbar oder durch Querschläger getroffen und verletzt oder getötet werden. Aus diesem Grund müssen die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch gegen Personen vorliegen, wenn auf Fahrzeuge geschossen wird.³⁰

Schusswaffen dürfen gegen eine Person gebraucht werden, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren.³¹ Eine solche ist wie dargelegt möglich aber zweifelhaft.

Der Schusswaffengebrauch war aber unzulässig, da für die Polizeibeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden konnten. Dabei ist nicht nur auf Fußgänger, sondern auch auf Wohnungen zu achten.³² Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Schüsse fehlgehen und in Fenster oder Türen der umliegenden Häuser einschlagen. Der Schusswaffengebrauch erfolgte in der Sackgasse innerhalb der Stadt, in der ein Weinfest stattfand und noch viele Menschen unterwegs waren. Es musste damit gerechnet werden, dass Menschen aus den Häusern auf die Straße treten, um zum Fest zu gehen oder Menschen von dort nach Hause kommen.

Der Schusswaffengebrauch wäre trotz dieser hohen Gefährdungswahrscheinlichkeit für Unbeteiligte dann zulässig gewesen, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer

²⁹ gemäß § 61 Abs. 2 PolG NRW, § 32 Abs. 2 SächsPolG, Art. 64 Abs. 2 BayPAG, § 54 Abs. 2 SPolG, § 61 Abs. 2 POG RP und § 74 Abs. 2 Nds.SOG

³⁰ *Schweppe/Mayer*, Polizeiliche Verfolgungsfahrten, Erstveröffentlichung: Deutsches Polizeiblatt (Boorberg Verlag, Stuttgart), Heft 3/1994, S. 19; Berner/Köhler/Käb, Polizeiaufgabengesetz, 20. Auflage 2010, zu Art. 66, 66.2; Verwaltungsvorschrift zu § 63 PolG NRW, 63.12; Ausführungsbestimmungen zum NGefAG, 76.1. Nach dem Berliner Polizeirecht fallen Schüsse auf die Reifen eines Fluchtautos unter Schusswaffengebrauch gegen Sachen und nicht gegen Personen. (Pewestorf/Söllner/Tölle, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 779 Rn. 99). Da nach überwiegender Ansicht die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch gegen Personen vorliegen müssen, wird im weiteren Verlauf der rechtlichen Bewertung auf die Besonderheit des Berliner Polizeirechts nicht näher eingegangen.

³¹ Gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW, § 57 Abs. 2 Nr. 1 SPolG, § 77 Abs. 1 Nr. 1 Nds.SOG, § 64 Abs. 1 Nr. 1 POG RP und Art. 67 Abs. 1 Nr. 1 BayPAG. Die Vorschriften zum Schusswaffengebrauch gegen Personen des PolG BW und des SächsPolG sehen die Möglichkeit des Schusswaffengebrauchs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nicht vor. Auch die anderen Voraussetzungen dieser Vorschriften zum Schusswaffengebrauch liegen nicht vor. Nach dem PolG BW und dem SächsPolG war die Abgabe der Schüsse bereits mangels Vorliegen der Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch gegen Personen materiell rechtswidrig

³² gemäß § 63 Abs. 4 S. 1 PolG NRW, § 76 Abs. 4 S. 1 Nds.SOG, Art. 66 Abs. 4 S. 1 BayPAG, § 56 Abs. 2 S. 1 SPolG und § 63 Abs. 4 S. 1 POG RP; Verwaltungsvorschrift zu § 64 Abs. 4 PolG NRW, 63.4

gegenwärtigen Lebensgefahr war, wobei auf eine Gefährdung der Polizisten hier nicht abgestellt werden kann, weil diese keine Unbeteiligten i. S. d. Vorschriften sind. Insofern greift diese Ausnahme nur, wenn man entgegen der obigen Bedenken eine gegenwärtige Lebensgefahr für andere Verkehrsteilnehmer annimmt.

Ungeachtet dessen bestehen auch Bedenken hinsichtlich der fehlerfreien Ausübung des den Polizeibeamten eingeräumten Ermessens.³³ Bereits das Entschließungsermessen wurde fehlerhaft ausgeübt, da die Beamten bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt haben, dass erkennbar eine hohe Wahrscheinlichkeit der Gefährdung Unbeteiligter bestand. Zudem erfolgte auch die Ausübung des Auswahlermessens nicht ermessensfehlerfrei. Der Schusswaffengebrauch war nicht das einzige Mittel, um die Gefahren abzuwenden. Hinsichtlich der Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer wäre die Einstellung der Verfolgungsfahrt hilfreich gewesen. Wenn der Fahrer bemerkt hätte, dass die Polizeibeamten ihn nicht länger verfolgen, hätte er die Geschwindigkeit gedrosselt, und die Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer hätte nicht mehr bestanden. . Sollte eine Gefahr für die Polizisten bestanden haben, so hätten sie dieser durch wegspringen bzw. Ausweichen begegnen können.

Die Polizeibeamten hätten im vorliegenden Fall andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs in Betracht ziehen müssen. Sie hätten vom Beginn der Verfolgungsfahrt an mit der Leitstelle Kontakt aufnehmen und eine Straßensperre anfordern können. Des Weiteren hätten sie in der Sackgasse ihr eigenes Einsatzfahrzeug quer stellen und so den Fluchtweg versperren können. All dies wurde nicht in Erwägung gezogen. Mithin liegt auch insofern ein Ermessensdefizit vor. Zumindest wegen der nicht fehlerfreien Ermessensausübung war der Schusswaffengebrauch daher materiell rechtswidrig.

Darüber hinaus war der Schusswaffengebrauch unverhältnismäßig.³⁴ Der Schusswaffengebrauch war nicht geeignet, weil durch ihn die Verhinderung der weiteren Flucht nicht erreicht wurde bzw. nicht erreicht werden konnte. Das Schießen auf die Reifen des Fluchtfahrzeugs ist erfahrungsgemäß wenig geeignet, das Fahrzeug zu stoppen, denn trotz getroffener Reifen ist häufig noch eine Weiterfahrt möglich, was den Polizeibeamten auch bekannt gewesen sein dürfte.³⁵ Ein angeschossenes Fahrzeug, ist darüber hinaus möglicherweise nicht oder schwer zu manövrieren und daher eine latente Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer. Der Schusswaffengebrauch war aber in jedem Fall nicht erforderlich. Mit dem Versperren des Fluchtweges durch Querstellen des eigenen Einsatzfahrzeugs und der Möglichkeit der Anforderung einer Straßensperre standen den Polizeibeamten gleich geeignete, aber dabei mildere Mittel zur Verfügung, um die weitere Flucht zu unterbinden. Anhand bestimmter Charakteristika des amtlichen Kennzeichens des Fluchtfahrzeugs hatten sie auch erkennen können, dass das

³³ durch § 3 Abs. 1 PolG NRW, § 3 Abs. 1 POG RP, § 3 SPoIG und § 5 Nds.SOG

³⁴ Vgl. § 2 PolG NRW, § 2 POG RP, § 2 SPoIG, § 4 Nds.SOG

³⁵ Schweppe/Mayer, Polizeiliche Verfolgungsfahrten, Erstveröffentlichung: Deutsches Polizeiblatt (Boorberg Verlag, Stuttgart), Heft 3/1994, S. 19

Fahrzeug auf einen Angehörigen des US-Militärs zugelassen war. Zudem sollten sie über Funk den Wohnsitz des Halters und mutmaßlichen Fahrers festgestellt und erkannt haben, dass er nur wenige hundert Meter entfernt wohnt. Folglich wäre die Einstellung der Verfolgung auch ein geeignetes und milderes Mittel gewesen.

Insgesamt war daher der Schusswaffengebrauch rechtswidrig.

3.2 Rechtmäßigkeit der Verfolgungsfahrt

Die polizeiliche Verfolgungsfahrt ist nicht explizit in den Polizeigesetzen der Länder geregelt. Dennoch darf die Polizei während einer Verfolgungsfahrt grundsätzlich nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen. Im vorliegenden Fall haben die Polizeibeamten durch ihre Verfolgungsfahrt mit bis zu 140 km/h eine Ordnungswidrigkeit begangen. Der Verstoß war nicht durch die Inanspruchnahme von Sonderrechten gemäß § 35 StVO gerechtfertigt, wonach die Polizei von den Vorschriften der StVO befreit ist, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Diese Sonderrechte dürfen nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Gerechtfertigt sind deshalb nur die Behinderung oder Belästigung anderer im bestimmten Umfang.³⁶ Sonderrechte stehen der Polizei bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in der Regel nur dann zu, wenn durch die Inanspruchnahme niemand gefährdet oder geschädigt wird.³⁷

Von der Verfolgungsfahrt mit bis zu 140 km/h in der Innenstadt ging jedoch eine nicht unerhebliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer aus. Eine Fahrweise, die andere konkret gefährdet, ist nur aufgrund einer Abwägung nach Notstandsgesichtspunkten erlaubt.³⁸ Anlass für die Aufnahme der Verfolgungsfahrt war nicht der Verdacht oder die Begehung eines Verbrechens, sondern lediglich eine durch Überfahren der durchgezogenen Mittellinie begangene Ordnungswidrigkeit. Auch die Begehung einer Ordnungswidrigkeit stellt zwar eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar, weil die Rechtsordnung verletzt wurde. Trotzdem hätten die Polizeibeamten nach sorgfältiger Abwägung des Verfolgungsinteresses und der von der Verfolgungsfahrt ausgehenden Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer von der Verfolgungsfahrt absehen müssen. Die Sicherheit des Straßenverkehrs fällt wesentlich schwerer ins Gewicht als das staatliche Interesse an der Verfolgung einer vergleichsweise geringfügigen Ordnungswidrigkeit. Die Polizeibeamten hätten außerdem in ihre Abwägung mit einfließen lassen müssen, dass aufgrund des stattfindenden Weinfestes auch zu dieser nächtlichen Stunde noch Menschen unterwegs waren, die durch die Verfolgungsfahrt gefährdet wurden. Die Verfolgungsfahrt war damit wegen der von den Polizeibeamten begangenen Ordnungswidrigkeit rechtswidrig.

³⁶ Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Auflage 2010, § 35 Rn. 13

³⁷ Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage 2007, § 35 Rn. 5

³⁸ Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Auflage 2010, § 35 Rn. 13

3.3 Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung

Schließlich haben sich die Polizeibeamten durch den Schusswaffengebrauch wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Sie haben durch die zielgerichteten Schüsse auf das Fluchtfahrzeug eine fremde Sache beschädigt. Die Beschädigung des fremden Fahrzeugs war nicht gerechtfertigt. Aus den landespolizeirechtlichen Vorschriften zum Schusswaffengebrauch ergibt sich (wie oben gezeigt wurde) für die Polizeibeamten kein Rechtfertigungsgrund.

Die Rechtfertigung von Eingriffen, die Polizeibeamte im Rahmen ihrer Dienstausbübung verübt haben, bestimmt sich nach der Rechtsprechung des BGH und der in der Literatur überwiegend vertretenen Auffassung nicht ausschließlich nach Maßgabe des öffentlichen Rechts. Polizeibeamte können sich grundsätzlich auch auf die Rechtfertigungsgründe Notwehr und Notstand berufen.³⁹ Die durch die Polizeibeamten verübte Beschädigung des Fluchtfahrzeugs ist nicht durch Notwehr gerechtfertigt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Aussagen der Polizeibeamten zutreffen und der Fahrer auf einen der beiden Beamten zugefahren ist, lag zwar ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vor; die Notwehrhandlung in Form des Schusswaffengebrauchs war aber weder geeignet noch erforderlich. Nicht geeignet war sie deshalb, weil selbst für den Fall, dass die Beamten das auf sie zufahrende Fahrzeug oder gar den Fahrer getroffen hätten, die Gefahr weiter oder sogar noch intensiver (durch ein außer Kontrolle geratenes Fahrzeug) bestanden hätte. Nicht erforderlich war die Handlung, da den Polizeibeamten ein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung stand, um den Angriff abzuwenden. Unmittelbare Gewaltanwendung ist nicht erforderlich, wenn bereits eine entsprechende Drohung Erfolg verspricht. Dies ist besonders dann von besonderer Bedeutung, wenn besonders gefährliche und weit überlegene Abwehrmittel wie z. B. eine Waffe eingesetzt werden sollen.⁴⁰ Im vorliegenden Fall hätten die Polizeibeamten zunächst als milderes und dabei gleich geeignetes Mittel einen Warnschuss zur Drohung abgeben können.

Mit dem Ausweichen des Angriffs durch Wegspringen mussten die Polizeibeamten sich hingegen nicht begnügen, folgt man der herrschenden Meinung.⁴¹

Der Rechtfertigungsgrund des Notstandes gemäß § 34 StGB liegt im Ergebnis ebenfalls nicht vor. Eine gegenwärtige Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer kann allenfalls angenommen werden, wenn man davon ausgeht, dass die Flucht mit stark überhöhter Geschwindigkeit fortgesetzt worden wäre, was bereits oben bezweifelt wurde. Jedenfalls können sich die Polizeibeamten nicht auf eine Notstandssituation berufen, die sie selbst herbeigeführt haben.⁴² Die Gefahr war aber auch anders abwendbar als durch den

³⁹ Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage 2010, § 32 Rn. 12, § 34 Rn. 23

⁴⁰ Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, § 32 Rn. 36a

⁴¹ Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Aufl. 2010, § 32 Rn. 40

⁴² Fischer, Strafgesetzbuch, 58. Aufl. 2011, § 34 Rn. 15.

Schusswaffengebrauch der, wie oben dargestellt, die Gefahr sogar ggf. noch intensiviert. Hinsichtlich der Gefahr am eigenen Leben müssen sich die Polizisten i. R. d. § 34 StGB auf das Ausweichen verweisen lassen.⁴³

Die Polizeibeamten handelten auch schuldhaft. Der Entschuldigungsgrund des Notwehrexzesses gemäß § 33 StGB greift nicht ein, denn die Polizeibeamten schossen nicht aufgrund eines asthenischen Affekts wie Verwirrung, Furcht oder Schrecken, sondern im Jagdfieber.

Das ihr Handeln nicht den Vorschriften entsprach, rechtswidrig und sogar strafbar war, hätten die Polizisten bei rationaler Betrachtung erkennen können. Eine rationale Einschätzung war Ihnen aber offensichtlich nicht mehr möglich.

4. Fazit

Die zu Beginn des Beitrages dargestellten und im weiteren Verlauf diskutierten Fälle von Verfolgungsfahrten mit und ohne Schusswaffengebrauch machen deutlich, wie leicht bei polizeilichem Handeln ein rationales Vorgehen durch subjektives Empfinden beeinträchtigt werden kann, das dann handlungsleitend wird - mit unkontrollierbaren Konsequenzen. Wichtig ist, in Aus- und Fortbildung die Bedeutung dieses Phänomens bewusst zu machen und zu verdeutlichen, welche Hürde die Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen für irrationales polizeiliches Handeln darstellt. Daraus folgt, dass in Aus- und Fortbildung die Notwendigkeit, beim polizeilichen Handeln die rechtlichen Vorgaben zu beachten, besonders betont werden muss, um der individuell bzw. subjektiv jeweils durchaus nachvollziehbaren Tendenz, rationale und emotionale Aspekte zu vermengen, entgegenwirken zu können. Dies kann nicht durch eine einseitige Vermittlung der rechtlichen Vorschriften erfolgen. Vielmehr muss im Sinne eines transdisziplinären, handlungsorientierten Lernens die Einsicht vermittelt werden, dass einerseits die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs dort an seine Grenzen stößt, wo Unbeteiligte Dritte, und möglicherweise auch der Täter selbst zu Schaden kommen können. Hier hat das Strafverfolgungsbedürfnis des Staates eindeutig hinter den Schutzinteressen Unbeteiligter zurückzustehen. Andererseits sollte in der polizeilichen Aus- und Fortbildung noch stärker als bisher auf die emotionalen und gruppenspezifischen Aspekte bei Ausnahmesituationen wie Verfolgungsfahren eingegangen werden – auch hier nicht nur theorieorientiert, sondern mit konkreten, handlungs- und situationsangepassten Szenarien, wie wir sie aus der Schießausbildung unter künstlich hervorgerufenem Stress bereits kennen.

⁴³ Fischer, Strafgesetzbuch, 58. Aufl. 2011, § 34 RN. 5.